



BAUDIREKTION

81/ 00/ 43/ 0

GEMEINDE LAUFEN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 9

"LOCHFELD"

MIT UMZONUNG PLANSEKTOR II

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 9 BEINHÄLTET:

ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 184 - 30

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFT NR. 9

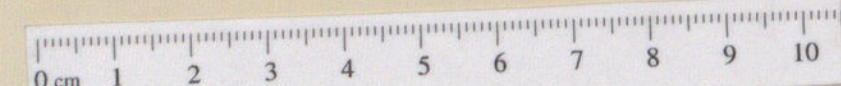
ÜBERBAUUNGSPLAN 1 : 500

LAUFEN, 18.11.1985

GEÄNDERT 27.2.86/18.6.86

ARBEITSGEMEINSCHAFT
OP LAUFENR.SCHMIDLIN PLANER BSP
G.GERSTER ARCHITEKT ETH
A.JACKLE INGENIEUR ETH

LEGENDE:

GELTUNGSBEREICH ÜBERBAUUNGSPLAN
MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

ABGRENZUNG PLANSEKTOR I

ABGRENZUNG PLANSEKTOR II

ABGRENZUNG PLANSEKTOR III

FUSSWEG

BAULINIE

HILFSBAULINIE 1, 2, 3

BAUFELD A

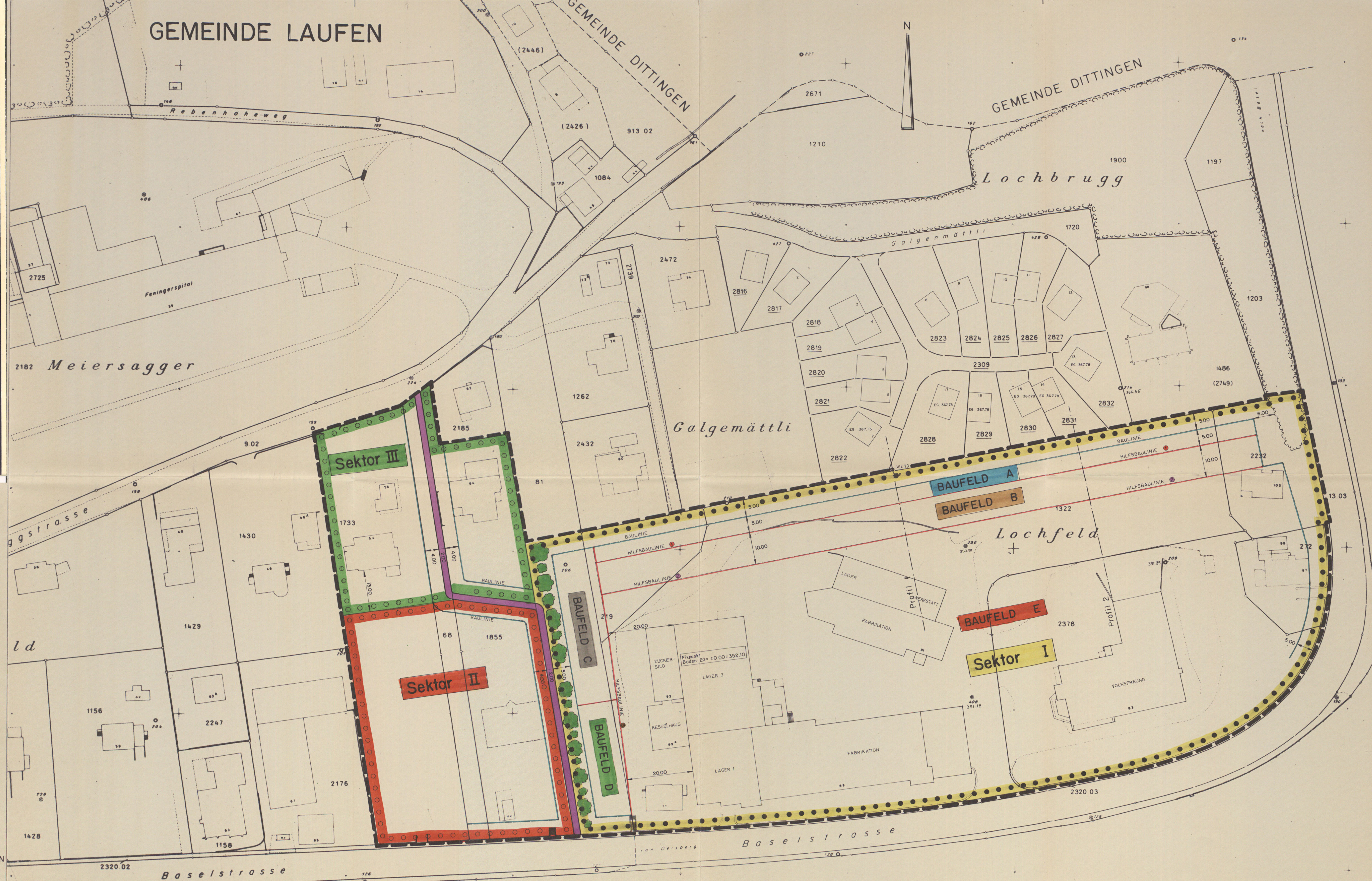
BAUFELD B

BAUFELD C

BAUFELD D

BAUFELD E

BEPFLANZUNGSGÜRTEL MIT HOCHSTAMMIGEN BÄUMEN



1 : 500

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 14.3.86
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 13.86
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN VOM 13. BIS 30.3.86
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 13.86
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 24.86
ERLEDIGTE EINSPRÄCHEN: 1
UNERLEDIGTE EINSPRÄCHEN: 2
RECHTSVERWAHRUNGEN: -

BESCHLOSSEN DURCH DIE
EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

AM 8.4.86

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

GEMEINDEPRÄSIDENT

GEMEINDESCHREIBER

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENGT:

LAUFEN, DEN 14. Juli 1986

DER GEMEINDEPRÄSIDENT

DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT.
BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 29. AUG. 1988
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

UMZONUNG PLANSEKTOR II



UMZONUNG VON WG 3 IN WG 2

INGENIEURBÜRO
R.Schmidlin
Dipl. Bauingenieur ETH/SIA
4242 LAUFEN

KANTON BERN

GEMEINDE 4242 LAUFEN

81/ 00/ 43/ 0

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

ZUR

UEBERBAUUNGSORDNUNG NR. 9 "LOCHFELD"

ZUM UEBERBAUUNGSPLAN NR. 184-30

18.11.1985 RS/GA

REV. 02.12.1985 /PA

REV. 24.03.1986 (VORPRÜFUNG BD)

Art. 1

Gestaltungs-
reich/Einteilung
des Plangebietes

- ¹Die Ueberbauungsvorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan Nr. 184-30 als Geltungsbereich eingetragene Gebiet.
- ²Das Plangebiet wird in die Plansektoren I, II und III eingeteilt.

Art. 2

Ergänzendes Recht

Soweit die vorliegenden Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglementes (GBR).

Art. 3

Nutzungs- und Bauvorschriften

1. Plansektor I

a) Nutzung

- ¹Der Plansektor I ist eine Industriezone
- ²Der Plansektor I wird in die Baufelder A, B, C, D und E eingeteilt. Für die einzelnen Baufelder wird die max. Gebäudehöhe - vorbehältlich Abs. 3 - wie folgt festgelegt.

Baufeld A

begrenzt durch die nördliche Baulinie und die Hilfsbaulinie 1:

Für die Gebäudehöhen gelten die Vorschriften der Industriezone (Art. 55 GBR).

Baufeld B

begrenzt durch die Hilfsbaulinien 1 und 2:

Gebäude dürfen die Kote 370,00 m ü.M. nicht überschreiten

Baufeld C

begrenzt durch die westliche Baulinie und Hilfsbaulinie 3:

Gebäude dürfen die Kote 365,10 m ü.M. nicht überschreiten.

Baufeld D

begrenzt durch die westliche Baulinie und Hilfsbaulinie 3:

Gebäude dürfen die Kote 362,10 m ü.M. nicht überschreiten.

Baufeld E

Nördlich und westlich abgegrenzt durch die Hilfsbaulinien 2 und 3:

Für die max. Gebäudehöhe gelten die Vorschriften der Industriezone (Art. 55 GBR).

³ Heizungs- und Ventilationskamine und dgl. sowie Treppenhäusaufbauten und Liftaufbauten dürfen die festgelegte max. Gebäudehöhe um das technisch notwendige Mindestmass, im Maximum um 3 m, überragen.

c) Dachgestaltung ⁴ Es sind nur Flachdächer gestattet

d) Grüngürtel entlang westl. Sektorengrenze ⁵ Der Bauabstandstreifen entlang der westlichen Sektorengrenze ist zu begrünen und mit Wildformen einheimischer Gehölze zu bepflanzen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden die entsprechenden Auflagen zur rechtlichen Sicherstellung der Bepflanzung sowie deren Realisierung und Unterhalt erlassen.

Art. 4

2. Plansektor II

a) Nutzung und Bauvorschriften ¹ Der Plansektor II wird der Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig (WG2) zugeteilt.

b) baupolizeiliche
Masse

- ²Die baupolizeilichen Masse betragen:
- Kleiner Grenzabstand 4 m
 - Grosser Grenzabstand 9 m
 - zulässige Gebäudehöhe 7,5 m
 - maximale Geschoszahl 2
 - zulässige Gebäudelänge 30 m
 - max. Ausnutzungsziffer 0,5 mit Nutzungs-
zuschlag von 0,1 bei gemeinsamer Projektierung und
Ueberbauung des Planareals.

c) Gestaltungsfreiheit
bei gemeinsamer Pro-
jektierung des Plan-
areals

- ³Bei gemeinsamer Projektierung des Areals mit mehreren
Bauten gilt Art. 75 Kantonales Baugesetz vom 12.9.84.

Art. 5

3. Plansektor III

Nutzung

Der Plansektor III ist eine Wohnzone W2. Es gelten
die Zonenvorschriften gemäss GBR.

Art. 6

Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung
durch die Kant. Baudirektion in Kraft.

Art. 7

Ausnahmen und gering-
fügige Aenderungen

Für Ausnahmen von den Bestimmungen der Ueberbauungs-
ordnung sind die Art. 26 BauG und Art. 102 Bau V an-
wendbar. Für die geringfügigen Aenderungen kommt das
in Art. 122 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren gem. Art. 58 BauG: Orientierungsversammlung
vom 21.1.1986

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.2.1986

Vorprüfung vom 14.3.1986

Publikation im Amtsblatt vom 1. 3.1986

Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsvorschriften während 30 Tagen
vom 1.3.1986 bis 30.3.1986

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 1.3.1986

Einspracheverhandlung am 2.4.1986

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: 2

Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

am 8.4.1986 mit grossem Mehr JA

 NEIN

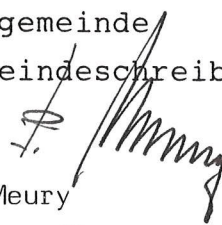


Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

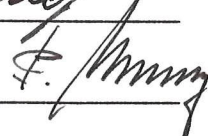

Bruno Imhof


Peter Meury

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Laufen, den 14. Juli 1986

Der Gemeindepräsident: 

Der Gemeindeschreiber: 

GENEHMIGT gemäss

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION Beschluss vom 29. AUG. 1986

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Bern, den

Der Direktor:

